



Statuten der Pistolenschützen Sarnen

www.ps-sarnen.ch

Genehmigt am 24. April 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I	Allgemeines	3
	Artikel 1 Name und Sitz	3
	Artikel 2 Zweck	3
	Artikel 3 Zugehörigkeit.....	3
II.	Mitgliedschaft	3
	Artikel 4 Mitgliederkategorien	4
	Artikel 5 Gemeinsame Bestimmungen.....	4
	Artikel 6 Mitglied	4
	Artikel 7 Ehrenmitglied.....	4
	Artikel 8 Aufnahme Mitglied	5
	Artikel 9 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
III.	Organisation	5
	Artikel 10 Organe	5
	Artikel 11 Mitgliederversammlung.....	5
	Artikel 12 Zusammensetzung	6
	Artikel 13 Kompetenzen der Mitgliederversammlung	6
	Artikel 14 Eingabe von Anträgen	6
	Artikel 15 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	6
	Artikel 16 Ausübung des Stimmrechts	6
	Artikel 17 Abstimmungen.....	7
	Artikel 18 Wahlen	7
	Artikel 19 Vorstand	7
	Artikel 20 Amtsdauer	8
	Artikel 21 Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand	8
	Artikel 22 Kompetenzen	8
	Artikel 23 Vorstandssitzungen	9
	Artikel 24 Revisoren	9
	Artikel 25 Beschlussfassung und Quoren der Organe	9
	Artikel 26 Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse	9
IV.	Finanzen	10
	Artikel 27 Rechnungsjahr	10
	Artikel 28 Einnahmen	10
	Artikel 29 Ausgaben	10
	Artikel 30 Zeichnungsberechtigung.....	10
	Artikel 31 Haftung.....	10
	Artikel 32 Fonds und Stiftungen.....	10
V.	Weitere Bestimmungen	11
	Artikel 33 SSV-Vorgaben.....	11
	Artikel 34 Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst.....	11
	Artikel 35 Vereinsauflösung.....	11
VI.	Schlussbestimmungen	11
	Artikel 36 Gleichstellung der Geschlechter	11
	Artikel 37 Aufhebung bisheriger Bestimmungen	11
	Artikel 38 Übergangsbestimmungen.....	12
	Artikel 39 Genehmigung und Inkraftsetzung	12

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Pistolenschützen Sarnen (PSS) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Die Pistolenschützen Sarnen wurden 1961 gegründet mit Sitz in Sarnen im Kanton Obwalden.
- 3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zweck

- 1 Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 - a) fördert den Pistolen-Schiesssport im Kanton Obwalden
 - b) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
 - c) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch und nimmt mit seinen Mitgliedern an Wettkämpfen teil;
 - d) bildet Jugendliche und Erwachsene in den angebotenen Schiessdisziplinen aus;
 - e) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
 - f) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
 - g) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
 - h) führt Schiessübungen zu Gunsten des ausserdienstlichen Schiesswesens (Bundesübungen) nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch;
 - i) unterhält die vereinseigenen Schiessanlagen.
- 2 Die Pistolenschützen Sarnen erstellen zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzen diese zielgerichtet mit den für sie geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- 3 Die Pistolenschützen Sarnen verfolgen keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

Artikel 3 – Zugehörigkeit

- 1 Die Pistolenschützen Sarnen sind Mitglied der Kantonalen Schützengesellschaft Obwalden (KSG OW).
- 2 Unter der Vereinsnummer 1.06.0.00.010 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).
- 3 Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihm übergeordneten Verbände können sich die Pistolenschützen Sarnen durch Beschluss weiteren Schiesssport-Organisationen anschliessen oder rechtliche Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

- 1 Die Pistolenschützen Sarnen kennen folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Mitglieder;
 - b) Ehrenmitglieder.
- 2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über Rechte und Pflichten gemäss Art. 6 und 7.
- 3 Der Verein führt eine korrekte und aktuelle Mitgliederliste zu beiden Mitgliederkategorien.

Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind obligatorisch in der elektronischen Mitgliederverwaltung des SSV gemäss dessen Vorgaben zu registrieren und bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen des Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse.
- 3 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- 4 Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.

Artikel 6 – Mitglieder

- 1 Mitglieder sind natürliche Personen, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Vereinsmitglied aufgenommen wurden.
- 2 Mitglieder verfügen über folgende Rechte:
 - a) Stimmrechte gemäss Art. 16;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Veranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm respektiv an Schiesswettkämpfen gemäss Aufgebot;
 - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisations.
- 3 Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien mit den zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
 - b) Teilnahme an der Mitgliederversammlung;
 - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein inklusiv der von den übergeordneten Verbänden geforderten Abgaben;
 - d) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen und/oder Organisationen.
- 4 Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Mitglied werden.

Artikel 7 – Ehrenmitglieder

- 1 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die diese persönliche Auszeichnung auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhalten.
- 2 Die Ehrenmitgliedschaft kann vergeben werden:
 - a) an Mitglieder die sich während mindestens zehn Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt haben,
 - b) an Mitglieder die sich für das Schiesswesen im Allgemeinen und für die Pistolenschützen Sarnen durch besondere Verdienste hervorgetan haben,
- 3 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags befreit.
- 4 Ehrenmitglieder haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder.
- 5 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Mitgliederversammlung.
- 6 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich das Ehrenmitglied für den Verein als unwürdig erweist und dieses den Ruf des Vereins dadurch belastet.

Artikel 8 – Aufnahme Mitglieder

- 1 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 2 Der Kandidat hat sein Antragsformular dem Präsidenten mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mit einem aktuellen Strafregisterauszug einzureichen.
- 3 Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig und ist nicht zu begründen.

Artikel 9 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2 Der Austritt eines Mitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Präsidenten zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3 Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet (z.B. fehlende Zahlung des Mitgliederbeitrages);
 - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet;
 - c) sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.

III. Organisation

Artikel 10 – Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisoren.
- 2 Der Vorstand legt die interne Organisation fest.

Artikel 11 – Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand oder auf Verlangen von Vereinsmitgliedern einberufen werden.
- 3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- 4 Verlangt mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit Bekanntgabe der verlangten Traktanden und Anträge abzuhalten.
- 5 Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung.

Artikel 12 – Zusammensetzung

- 4 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) Mitglieder;
 - b) Ehrenmitglieder;
 - c) Vorstand;
 - d) Revisoren.
- 2 Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht gemäss Artikel 16.
- 3 Die Vereinsmitglieder haben persönlich zur Mitgliederversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Artikel 13 – Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) wählt die Stimmzähler;
 - b) genehmigt die Traktandenliste der Mitgliederversammlung;
 - c) genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung;
 - d) genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten;
 - e) nimmt die Berichte der Ressortleiter zur Kenntnis;
 - f) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung;
 - g) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis und entlastet den Vorstand;
 - h) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
 - i) genehmigt das Budget für das folgende Rechnungsjahr;
 - j) wählt die Vorstandsmitglieder;
 - k) wählt den Präsidenten und den 1. Schützenmeister;
 - l) wählt zwei Rechnungsrevisoren;
 - m) genehmigt das Jahresprogramm;
 - n) genehmigt Kreditgeschäfte;
 - o) behandelt Anträge;
 - p) beschliesst über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
 - q) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
 - r) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
 - s) genehmigt Mitgliedschaften des Vereins;
 - t) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 14 – Eingabe von Anträgen

- ¹ Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis 1. Januar dem Präsidenten einzureichen.
- ² Der Vorstand kann neben den von den Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Artikel 15 – Einberufung der Mitgliederversammlung

- ¹ Der Vorstand erstellt die Traktandenliste. Der Versand der Einladung mit Traktandenliste und Jahresberichte erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung.
- ² Die auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 16 – Ausübung des Stimmrechts

- ¹ An der Mitgliederversammlung sind Ehren-, Vorstands-, und Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 15. Altersjahr stimmberechtigt. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- ² Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Versammlungsleiters nachzuweisen.
- ³ Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit ihn, seinen Ehepartner oder eine mit ihm in gerader Linie verwandte Person einerseits und die Pistolenschützen Sarnen andererseits betrifft.

Artikel 17 – Abstimmungen

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.
- 2 Es gilt das relative Mehr (grössere Anzahl) der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 18 – Wahlen

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Mitgliederversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten anderes beschliesst.
- 2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der Stimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Sitzungsleiters.
- 4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 19 – Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern.
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Präsident;
 - b) 1. Schützenmeister;
 - c) Schützenmeister Luftpistole;
 - d) Schützenmeister Ordonnanz;
 - e) Nachwuchstrainer;
 - f) Aktuar;
 - g) Kassier.
 - h) 1-2 Beisitzer.
- 3 Der Präsident und der 1. Schützenmeister werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der 1. Schützenmeister ist in der Regel zugleich Vizepräsident.
- 4 Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- 5 Der Präsident, der Kassier, der Schützenmeister Luftpistole und der Nachwuchstrainer sind in den geraden, die übrigen Vorstandsmitglieder in den ungeraden Jahren zu wählen.
- 6 Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach aussen.
- 7 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- 8 Ämterkumulation ist zulässig.
- 9 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven belegten Spesen.

Artikel 20 – Amtsdauer

- 1 Eine Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre.
- 2 Sie beginnt nach Abschluss der Mitgliederversammlung, an welcher der Vorstand gewählt wurde und endet mit Abschluss derjenigen Mitgliederversammlung, an der die Amtsdauer endet.
- 3 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss aus, so wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- 4 Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die übrigen Vorstandsmitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, um Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer durchzuführen.

Artikel 21 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

- 1 Nur Vereinsmitglieder sind wählbar.
- 2 Wiederwahl ist zulässig, es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Artikel 22 – Kompetenzen

- 1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Mitgliederversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) führt die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäfte aus;
 - c) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
 - d) bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und stellt Anträge;
 - e) erarbeitet das Jahresprogramm;
 - f) bezeichnet und ergänzt diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
 - g) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen;
 - h) genehmigt Verträge;
 - i) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
 - j) hat zu allen Geschäften der Mitgliederversammlung das Antragsrecht.
 - k) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
 - l) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 3'000.00 und bis CHF 500.00 bei wiederkehrenden Ausgaben im Geschäftsjahr.
- 3 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertrautes Gut verantwortlich.
- 4 Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem speziellen Pflichtenheft geregelt. Dieses wird vom Vorstand jeweils an der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung genehmigt.

Artikel 23 – Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Der Präsident lädt per E-Mail zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens sieben Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.
- 4 Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.

Artikel 24 – Revisoren

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren die über Erfahrung im Rechnungswesen verfügen müssen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei jeweils nur ein Mitglied ausscheiden kann.
- 2 Der amtsältere Revisor leitet den Vorsitz.
- 3 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Protokolle und Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- 4 Die Rechnungsrevisoren prüfen, die Bilanz, die Erfolgsrechnung, den Mittelfluss und das Einhalten der Statuten und der Versammlungsbeschlüsse.
- 5 Die Rechnungsrevisoren erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über ihre Prüfung und stellen Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 25 – Beschlussfassung und Quoren der Organe

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen beide Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültige Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5 Bei Beschlüssen gemäss Art. 25, Absatz 4, muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der elektronischen Mitgliederverwaltung des SSV anwesend sein. Erreicht die Mitgliederversammlung, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- 6 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Artikel 26 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- 1 Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Beschlüsse eines Organs treten sofort in Kraft ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 27 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 28 – Einnahmen

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Abgaben und Gebühren;
 - c) Sponsoren-, Gönner- und Sport-Totobeiträge;
 - d) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.
- 2 Mitgliederbeiträge, Abgaben und Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- 4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind am 31. März zur Zahlung fällig.

Artikel 29 – Ausgaben

- 1 Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- 2 Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- 3 Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben gemäss Artikel 22, Absatz 2 l) ist an der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- 4

Artikel 30 – Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- 2 Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.
- 3

Artikel 31 – Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt eine strafrechtliche Verfolgung, wenn ein grobes Selbstverschulden nachgewiesen werden kann.

Artikel 32 – Fonds und Stiftungen

- 1 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwendung und Aufhebung beschliesst die Mitgliederversammlung.
- 2 Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und in der Bilanz auszuweisen.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 33 – SSV-Vorgaben

- 1 Für das Sportliche Schiessen gelten die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).
- 2 Im Weiteren gelten insbesondere die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

Artikel 34 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

- 1 Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich:
 - die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31),
 - die Schiessverordnung VBS (SR 512.311),
 - die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512),
 - die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065)
 - das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132).
- 2 Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung zu berücksichtigen.

Artikel 35 – Vereinsauflösung

- 1 Bei Auflösung der PSS ist das gesamte Vermögen der Kantonalen Schützengesellschaft Obwalden treuhänderisch und zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss zu übergeben bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist.
- 2 Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.
- 3 Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an die Kantonale Schützengesellschaft Obwalden über, welche dieses im eigenen Ermessen verwenden kann.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 36 – Gleichstellung der Geschlechter

- 1 Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- 2 Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 37 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

- 1 Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 24. Februar 2018, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 38 – Übergangsbestimmungen

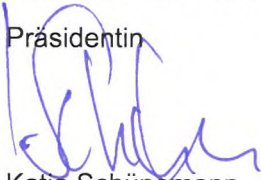
- 1 Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- 2 Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins diesen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 39 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und Genehmigung durch die Kantonale Schützengesellschaft Obwalden und die Kantonale Militärbehörde in Kraft.
- 2 Beschlossen am 24. April 2024 anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung der Pistolenschützen Sarnen in Sarnen.

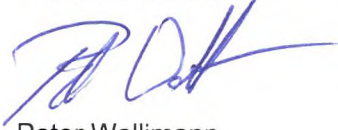
Pistolenschützen Sarnen

Präsidentin



Katja Schünemann

1. Schützenmeister



Peter Wallimann

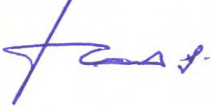
Aktuarin



Nadja Kiser

Genehmigt von der **Kantonalen Schützengesellschaft Obwalden:**Sarnen, 14.11.24

Präsident



Sepp Kost

Aktuarin



Daniela Saccet

Vorstehende Statuten sind im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden von der **Militärdirektion des Kantons Obwalden:**Sarnen, 06. NOV. 2024

Dienststellenleiter Militär / Kreiskommandant



Ezgeta Daniel